

Fragen und Antworten zur EU-Zinsrichtlinie

Dieser Fragenkatalog gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die Inhalte der zum 1. Juli 2005 in Kraft getretenen EU-Zinsrichtlinie.

1. Was beinhaltet die EU-Zinsrichtlinie?

Ziel der Richtlinie ist es, innerhalb der Europäischen Union durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Zinserträgen zu ermöglichen, die in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat gezahlt werden. Als Folge hiervon werden die Zinserträge an das Wohnsitzfinanzamt des Zinsempfängers gemeldet. Für Zinserträge, die in den Staaten Luxemburg und Österreich ausgezahlt werden, wird anstelle des automatischen Informationsaustauschs grundsätzlich eine Quellensteuer erhoben.

2. Wer ist von der EU-Zinsrichtlinie betroffen?

Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für alle natürlichen Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem EU-Staat haben und Zinserträge in einem anderen Anwenderstaat erzielen. Juristische Personen, wie zum Beispiel Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind dagegen von der Richtlinie ausgeschlossen. Unterhalten Sie z.B. als Deutsche(r) in unserem Hause ein Konto oder ein Depot, für das Sie Zinserträge erzielen, unterliegen diese den Bestimmungen der Richtlinie. Auch Ihre Anlagen in Investmentfonds können, unabhängig vom Auflegungsort der Fonds, von der EU-Zinsrichtlinie betroffen sein.

3. Welche Erträge sind von der Richtlinie erfasst?

Grundsätzlich gilt: Es sind nur Zinserträge betroffen. Dividendenerträge und Aktienveräußerungsgewinne unterliegen nicht der Richtlinie. Die Richtlinie definiert als Zinserträge alle auf ein Konto eingezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen. Darüber hinaus fallen auch aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung (Verkauf) von Forderungen unter die Richtlinie.

4. Wie erfolgt die Behandlung von Zinserträgen aus Investmentfonds?

Den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen mit bestimmten Sonderregelungen auch solche Zinserträge, die im Rahmen von Investmentfonds vereinnahmt werden. Die Höhe der EU-zinssteuerpflichtigen Erträge hängt von der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ab. Ausschlaggebend für die Ermittlung dieser Erträge ist der Anteil an zinstragen-

den Papieren (beispielsweise Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen etc.) im Fonds:

■ Fonds, die höchstens 15 % des gesamten Vermögens in zinstragende Papiere investieren, werden nach den Bestimmungen in Luxemburg vollständig von der Richtlinie ausgenommen.

■ Fonds, die mehr als 15 %, aber höchstens 25 % in zinstragende Papiere investieren, unterliegen mit den ausgeschütteten Zinserträgen der Richtlinie.

■ Fonds, die mehr als 25 % in zinstragende Papiere investieren, unterliegen sowohl mit den ausgeschütteten Zinserträgen als auch mit den bei Anteilscheinrückgabe (Verkauf) vereinnahmten Zinserträgen der Richtlinie.

Sofern der bei Anteilscheinrückgabe vereinnahmte Ertrag oder Zinsanteil der auszahlenden Stelle nicht bekannt ist, gilt der gesamte Ertrag bzw. Erlös als Zins.

Ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen) unterliegen nicht der EU-Zinsrichtlinie, sie werden eventuell bei Veräußerung oder Anteilscheinrückgabe von der Richtlinie erfasst.

Im Allgemeinen kann man somit festhalten, dass vor allem Erträge von verzinslichen Wertpapieren und von Rentenfonds den Vorgaben der EU-Zinsrichtlinie unterliegen. Bei Aktienfonds ist der Großteil der Erträge nicht von den Bestimmungen betroffen, da Dividendenerträge nicht von der EU-Zinsrichtlinie erfasst werden.

5. Welche Auswirkungen ergeben sich für die fondsgebundene Vermögensverwaltung?

Unsere Produkte der fondsgebundenen Vermögensverwaltung sind ebenfalls durch die enthaltenen Fonds von den Anwendungsmaßnahmen der EU-Zinsrichtlinie betroffen. Der ausschlaggebende Faktor für eine mögliche Quellensteuerbelastung ist die je nach Variante unterschiedliche Anlage- und Investmentpolitik.

Beispielsweise unterliegen die Erträge aus ertrags- bzw. sicherheitsorientierten Varianten, bedingt durch die hauptsächlich auf Rentenwerte ausgerichtete Anlagephilosophie, weitgehend den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie.

Fragen und Antworten zur EU-Zinsrichtlinie

Im Gegensatz hierzu sind die chancenorientierten Varianten nur in einem geringen Umfang von den Vorschriften der EU-Zinsrichtlinie betroffen, da diese ihre Investments überwiegend in Aktienwerte tätigen. Die Gesamtinvestitionen innerhalb wachstumsorientierter Varianten der Vermögensverwaltung erfolgen sowohl in Aktien- als auch in Rentenfonds. Da hierbei die Investitionsaufteilung abhängig ist von der allgemeinen Situation an den Aktien- und Rentenmärkten, ist es verständlich, dass je nach Investitionsschwerpunkt eine Schwankung in der Höhe der der EU-Zinsrichtlinie unterliegenden Erträge auftreten kann.

6. Was bedeutet die Richtlinie für das Luxemburger Bankgeheimnis?

Die Vorschriften des Luxemburger Bankgeheimnisses sind auch nach dem 1. Juli 2005 im Rahmen des Quellensteuereinbehaltes unverändert bestehen geblieben.

7. Wie funktioniert der Quellensteuereinbehalt in Luxemburg?

Luxemburg einigte sich gemeinsam mit den anderen europäischen Staaten, anstatt eines automatischen Informationsaustauschs die Einführung einer Quellenbesteuerung vorzunehmen.

Der Quellensteuersatz beträgt seit 1. Juli 2008: 20 % und ab 1. Juli 2011: 35 %.

Der unter Umständen fällige Quellensteuerbetrag wird von uns je nach Transaktionsvorfall wie folgt belastet:

- Bei (Kunden-)Verkäufen bzw. bei einem Gesamtbestandsverkauf erfolgt der Quellensteuerabzug durch Belastung des Verkaufserlöses.
- Einbehalte aus anderen quellensteuerpflichtigen Transaktionen, wie z.B. Umschichtungen oder Ausschüttungen in einem gemanagten Depot, werden einmal jährlich aus Ihrem Depot analog Ihrer Weisung zur Depotgebührenbelastung verkauft bzw. per Lastschrift Ihrem Girokonto belastet.

Die Weiterleitung des Gesamtbetrags der einbehaltenen Quellensteuer erfolgt anonymisiert an die entsprechende Luxemburger Finanzbehörde.

Der Quellensteuereinbehalt besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit Sie daher nicht von der Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen Ihrer persönlichen Steuer-

erklärung anzugeben. Bei der Besteuerung in Ihrem Wohnsitzstaat können Sie die bereits einbehaltene Steuer auf Ihren persönlichen Steuersatz anrechnen. Die aufgrund der EU-Zinsrichtlinie abgeführte Quellensteuer muss gemäß den Bestimmungen der Richtlinie auf Ihre Einkommenssteuer angerechnet und – sofern die einbehaltene Steuer diese übersteigt – auch erstattet werden.

8. Besteht die Möglichkeit, für in Luxemburg geführte Depots anstelle des Quellensteuereinbehaltes im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie den Informationsaustausch zu wählen?

Ja, dies ist möglich. Sofern Sie der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. das Formular „Ermächtigung zur Offenlegung“ einreichen, entfällt die Quellensteuerbelastung.

Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Luxemburger Finanzbehörde. Diese Vorgehensweise ist ähnlich der bereits in Deutschland praktizierten Anwendung im Bereich des Freistellungsauftrages anzusehen, wo ebenfalls vergleichbare Daten an die Finanzbehörden weitergeleitet werden.

Wenn Sie sich für die freiwillige Meldung entscheiden, senden Sie uns bitte die ausgefüllte und unterzeichnete Ermächtigung zu. Die Ermächtigung gilt für alle bei uns für Sie verwalteten Konten und Depots. Bei Gemeinschaftsdepots ist das Formular von allen Depotinhabern zu unterzeichnen. Ein Widerruf Ihrer Weisung ist jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, möglich.

Wenn Sie keine freiwillige Meldung wünschen, müssen Sie nichts unternehmen und die Quellensteuer wird automatisch vom entsprechenden Ertrag abgezogen. Im Falle eines Steuereinbehalts werden keinerlei persönliche Informationen im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie offen gelegt.

10. Besteht noch eine weitere Möglichkeit zur Befreiung von der Quellensteuer?

Alternativ besteht für Konten / Depots in den Staaten Luxemburg und Österreich die Möglichkeit, eine Freistellungsbescheinigung bei der depotführenden Stelle einzureichen. Nach Eingang der Bescheinigung erfolgt für die angegebenen Konten / Depots weder ein Quellensteuerabzug noch eine Meldung von Zinserträgen hinsichtlich der aufgeführten Konten.

Fragen und Antworten zur EU-Zinsrichtlinie

Eine solche Freistellungsbescheinigung erhalten Sie auf Antrag bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt, wenn Sie die entsprechenden Vermögenswerte dort melden. Sie muss vollständig sein, d.h. alle bei uns geführten Konten und Depots enthalten. Diese amtliche Bescheinigung ist zeitlich befristet und für einen Zeitraum von max. 3 Jahren gültig. Bei Gemeinschaftsdepots benötigen wir dieses Formular für alle Depotinhaber und wirtschaftlich Berechtigten. Nach Ablauf der Gültigkeit müssen Sie eine neue Bescheinigung einreichen, damit keine Quellensteuer einbehalten wird.

**DekaBank
Deutsche Girozentrale**

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt
www.deka.de

**„DekaBank
Luxembourg**

**DekaBank
Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.**

38, avenue John F.Kennedy
1855 Luxembourg
Postfach 5 04
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09-35
Telefax: (+3 52) 34 09-37
www.dekabank.lu
info@dekabank.lu